

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,
LIGA M-V e.V. und bpa M-V

- Nur per E-Mail -

Bearbeitet von: Philipp Regge
Telefon: 0385/588-9311
E-Mail: Philipp.Regge@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2017/002-038
Schwerin, den 22. Dezember 2017

Rundschreiben Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-36

**Anwendung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes und des Ablaufs
des Gesamtplanverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern ab 01. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern haben sich mit Blick auf die ab dem 01. Januar 2018 geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe einstimmig auf ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument geeinigt und für sich die Anwendung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) als verbindlich festgelegt. Ebenso haben sie sich auf einen Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren verständigt und diesen als verbindlichen Rahmen vereinbart.

Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.

Dies gilt für den Hauptbogen, den ITP Kinder und Jugendliche und die Zusatzbögen. Die Dokumente werden als Anlagen 1 und 2 diesem Rundschreiben beigelegt. Beigelegt sind die aktuellen Manuale.

Klarstellend hebe ich hervor, dass nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Urheberin des ITP der Bogen ITP Kinder und Jugendliche (ITP KiJu) grundsätzlich die Fälle ab Geburt erfasst. Ausgenommen ist die Anwendung in Fällen der interdisziplinären Frühförderung, in denen die speziellen Vorschriften nach der Frühförderverordnung, die allgemeinen Vorschriften für das Teilhabeplanverfahren und die noch abzuschließende Landesrahmenvereinbarung Anwendung finden.

Die Anwendung der Zusatzbögen allgemein, insbesondere des Bogen P, ist in den jeweils einschlägigen Fällen angezeigt.

Mit dem ITP M-V liegt ein Bedarfsermittlungsinstrument vor, das den ab dem 01. Januar 2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen (§ 142 Abs. 1 SGB XII i. d. F. ab 1. Januar

2018], § 118 Abs. 1 SGB XII [i. d. F. ab 1. Januar 2020]) für jeden Fall der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe gerecht wird. Mit der Einführung und Anwendung stellen die Sozialhilfeträger die gesetzmäßige Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 sicher.

Außerdem empfiehlt die Fachaufsicht Sozialhilfe die landesweite Anwendung des durch die Sozialhilfeträger beschlossenen Ablaufplans zum Gesamtplanverfahren (Anlage 3).

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht

Anlagen:

1. ITP M-V mit ITP-Zusatzbögen, Kodes und Manual
2. ITP KiJu M-V mit Kodes und Manual
3. Ablaufplan Gesamtplanverfahren